

unbedingtes; die Verfassung kennt keine budgetlose Finanzwirtschaft, auch nicht für den Fall, daß das Etatsgesetz, sei es durch die Schuld des Landtages, sei es durch die der Regierung, zum Scheitern gebracht wird. Es ist daher auch von vornherein verfehlt, aus der Verfassung Rechtsregeln für die Führung der Finanzverwaltung ohne Etatsgesetz herauslesen zu wollen.

Sicher ist nur eines: die Verfassung will nicht, kann nicht wollen, daß bei eintretender Budgetlosigkeit das Staatsleben stillsteht. Also kann sie auch nicht wollen, daß die Finanzverwaltung stillsteht, denn die Staatstätigkeit ist nicht denkbar ohne Finanzverwaltung. Die Verfassung fordert mithin kategorisch, daß die Finanzverwaltung geführt werden muß, daß sie auch weitergeführt werde, wenn bei Beginn der Finanzperiode ein Etatsgesetz nicht vorhanden ist. Aber das Wie dieser Finanzverwaltung bindet die Verfassung ebenso kategorisch an eine Richtschnur, die für jede Finanzperiode von den obersten Organen des Staates festzusetzen ist, von Organen, die sich einigen sollen und doch nicht gezwungen werden können, sich zu einigen, von denen keines verpflichtet ist, sich dem andern zu fügen, deren mangelndes Einverständnis durch niemand ersetzt werden kann. Es liegt hier nicht sowohl eine Lücke im Gesetz (d. h. im Verfassungstext) als vielmehr eine Lücke im Recht vor, welche durch keinerlei rechtswissenschaftliche Begriffsoperationen ausgefüllt werden kann¹. Das Staatsrecht hört hier auf; die Frage, wie bei nicht vorhandenem Etatsgesetz zu verfahren sei, ist keine Rechtsfrage.]

IV. Die Finanzverwaltung des Deutschen Reiches¹.

§ 208.

Das Deutsche Reich ist eine selbständige vermögensrechtliche Persönlichkeit. Das Reich in seinen vermögensrechtlichen Beziehungen heißt Reichsfiskus². Der Reichsfiskus wird in jedem einzelnen deutschen Staate analog dem Landesfiskus behandelt. In bezug auf die Befreiung von Steuern und anderen dinglichen Lasten sowie in bezug auf die Gerichtspflichtigkeit hat dieser Grundsatz eine ausdrückliche reichsgesetzliche Anerkennung gefunden³;

¹ Vgl. Anschütz im VerwArch. 14 338 ff.

² Laband, Das Finanzrecht des Deutschen Reiches, AnnDR 1878 403 ff., Art. „Reichsfinanzwesen“ in WStVR § 278 ff.; Staatsrecht 4 330 ff.; Gerloff, Die Finanz- und Zollpolitik des Deutschen Reiches (1914); Waldecker, Reichseinheit und Reichsfinanzen (1916).

³ M. Soydel, Das Deutsche Reich als Privatrechtsobjekt (Zechr. f. d. d. Gesch. 7 233 ff.); Reinke, Betrachtungen über die Entstehung und Rechtsstellung des deutschen Reichsfiskus (Gruchot 81 481 ff.); Laband, Art. „Reichsfiskus“ in WStVR § 279 ff.

⁴ BG über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 23. Mai 1878 § 1. — Für die Gerichtspflicht sind jetzt die Bestimmungen der RGPrO § 18 maßgebend.